Ra. 71.
2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827778-p0002-4

Patent wegen der Tuch Märkte in der Stadt Magdeburg. Berlin den 3. Jul: 1713.

WIr Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Veer und Vlissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und fügen hiermit zu wissen / demnach Wir angemercket daß die vor einigen Jahren in der Alt-Stadt Magdeburg bedächtig angeordnete und mit gutem Succeis gehaltene Zwey Tuch-Märckte nach und nach in einem mercklichen Abgang dadurch gerahten / daß Theils die Verkäuffere und Käuffere von Zeit zu Zeit in geringerer Anzahl / denn zu Anfangs geschehen / erschienen und jene sich nicht mit grösseren Partheyen Tücher / als sie vermuthet abzusetzen / eingefunden / diese aber den Mangel gewisser Sortimenten und andere Ursachen vorschützen wollen / teils auch beyderseits nach Cessirung der anfangs indulgirten Zoll / Marckts- und Brücken-Geldes Freyheit die Besuchung sothaner Märckte unterlassen und dagegen an andere Orte sich hingewendet / die Tuche daselbst debitiret und sich provideret haben. Und aber Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin gerichtet ist / dergleichen heilsame zur Conservation und Aufnahme Unserer getreuen Unterthanen / Beförderung der Commercien / insonderheit zu möglichster Verarbeitung der guten inländischen Wolle / und nützlichen Vertrieb der daraus gefertigten Tücher und anderer Waren abzielenden Verfassung keines weges fallen zu lassen / sondern vielmehr die in denen Städten Unserer Chur-Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg etablirte Wollen-Weber und Tuchmacher zu desto sorgfältiger Fortsetzung ihres Handwercks je mehr und mehr anzufrischen und die Consumption der Einländischen Tücher zu vermehren; Als haben Wir um erwehnte Zwey Tuch-Märckte in der Alt-Stadt Magdeburg nicht allein zu der vorigen Aufnahme hinwieder zu bringen / sondern auch auf alle Weise zu verbessern / der Nothdurfft zu seyn ermessen / Unsere hierunter führende allergnädigste Intention durch gegenwärtiges Patent Männiglich bekant zu machen / und zwar

I. Verordnen setzen und wollen Wir daß sothaner Tuch-Märckte in der Alt-Stadt Magdeburg Jährlich Zwey gehalten und laut des sub dato den 12. Febr. 1690. publicirten Edicts am zehenden Tage vor der zu Leipzig auf Jubilate und Michaelis einfallenden Messe ihren Anfang nehmen / 6. Tage lang continuiren sollen.

II. Auf diese Märckte sollen die Tuchmacher und Tuch-Händler aus Unsern Landen und Gebiten / woselbst Tücher gemacht werden / insonderheit von Züllichow / Crossen Cottbuß / Drosen / Reppen / Zielentzig / Franckfurth / Sonnenburg / Sommerfeld / Cüstrin / Landsberg / Soldin / Pyritz / Wolenburg / Ruppin / Perleberg / Tangermünde / Stendel / Saltzwedel / Prützwalde / Havelberg / Wittstock und Burg sich jedesmal anfinden / oder wann sie ausbleiben von dem Steuer-Einnehmer ihrer Wohnung ein beglaubtes Zeugniß was dessen eigentliche Ursache sey / beybringen / die Steuer-Commissarii aber jedes Orts mit Fleiß dahin sehen / daß hierunter nichts verabsäumet sondern die Fabricanten angemahnet werden / von einem Marckt zum andern so viele Tücher als möglich / fertig zu haben und dieselbe damit beziehen zu können / dahero dann

III. Alle und jede Tuchmacher und Tuch-Händler auch andere Wollen-Arbeiter sich äussersten angelegen seyn lassen sollen / nicht allein die Tücher / Boye / Rasche / ꝛc. in möglichster Anzahl sondern auch vom guten Gespinn / Gewebe / Zubereitung / und Sortiment, weiß / gefärbt / und meslirte zur Provision und Satisfaction der Auswärtigen und Einländischen Käuffer auf diese Zwey Tuch-Märckte zu liefern. Auf dem Fall aber einige / Sorten annoch ermangeln möchten / die Käuffer hingegen desto völliger zu vergnügen; so wollen wir noch zur Zeit und bis zwischen Kauffern und Verkauffern wegen Lieferung der verlangenden Sortimenten von einem Marckt zum ander zulängliche Correspondentz gestifftet worden

IV. Jn Gnaden gestatten / daß wie bißhero geschehen / auch hinkünfftig / Polnische / Sächsische / Schlesische und dergleichen in denen benachbarten Oertern fabricirte Tücher von allerhand Sorten und Boye eingeführet / verhandelt und von solcher Verkehrung an Impositen ein mehrers nicht zu Leipzig und Braunschweig von denen in Sr. Königl. Majestät Landen fabricirten Tüchern gegeben wird / gefordert und genommen werden soll. Anlangent aber

V. Die Käuffer und Abnehmer sothaner Tücher / so tragen Wir nach denen wegen Verfertig und Führung guter Sortimenten von Uns gemachten nachdrücklichen Verfassungen gar keinen Zweiffel / es werden die Auswertige Negotianten in grösserer Anzahl diese Tuch-Märckte besuchen / sich daselbst providiren / zumahlen Wir allergnädigst erböthig / alles dasjenige / was zu Facilitir-Erhalt- und Beförderung eines Mutuellen Commertii gereichen kan / möglichst zu veranstalten / unter hülffliche Hand zu leisten und wie dieses nützliche Werck von Zeit zu Zeit zu verbessern / derselben Vorschläge / in so weit solche practicable anzunehmen / die in Unsern Provintzien und den wohnende oder sich aufhaltende Gewandschneider und Tuch-Händler aber insgemein / insonderheit aus Unsern Hertzogthum Magdeburg / Fürstenthum Halberstadt und Minden ꝛc. sie seyn Christen oder Juden / werden hiermit nachdrücklich angewiesen sich in mehrere Frequentz / denn eine Zeit her geschehen / in Magdeburg zur bestimmten Zeit einzufinden und daselbst mit ihrer Bedürfniß an Tüchern / Boyen und Raschen ꝛc. zu versorgen. Wie denn beyden zu nicht geringem Vortheil gereichen wird / wenn sie mit denen Fabriquanten Kundschafft machen und die nicht getroffene Sorten in Zeiten bestellen / welche entweder auf den nechst kommenden Marckt mitgebracht / oder zwischen den Märcken auf die Arth und Addresse wie ein jeder es am bequemsten finden möchte / geliefert werden können; Daferne aber

VI. Sich einige unternehmen würden die benöthigte Provision von Frembden und Einländischen Tüchern von auswärtigen Orten kommen zu lassen / oder selbst einzubringen / so sie doch auf denen Magdeburgischen Tuch-Märckten hätten haben und finden können / dieselbe sollen verbunden seyn / den in solchem Fall allbereit unter dem 15. Januar. und 6. Decembr. 1690. a. 2. Thlr vom Frembden und 1. Thlr vom Jnländischen / determinirten Impost zu erlegen / hingegen aber wenn sie auf die Magdeburgische Tuch-Messe gebracht und allda erhandelt worden nur 18. gute Gr. von Frembden / und 2. pro Cent vom Jnländischen / welches aber durch einen Schein von der Meburgischen Accise-Cammer den der Käuffer denen Steuer-Bedienten in loco domicilii zu producir hat / verificiret werden muß / zu entrichten / und damit

VII. Diese allergnädigste Absicht und gemein-nutzige Intention denen Verkäuffern so wie Käuffern aus Unsern Landen und Städten gedeylich seyn und zu statten kommen / sie auch zum Besuch dieser Tuch-Märckte desto mehr aufgemuntert werden mögen; so haben Wir allergnädigst verordnet / daß nicht allein alle diejenige so die Magdeburgische Märckte besuchen werden / mit ihren bey sich habenden Leuten ohngehindert pals- und repassiren und weder durch Werbung noch sonst keinerley Weise in ihrem Handel gehindert und gestöhret sondern auch / daß von dem auf denen Tuch-Märckten geschehenen Ver- und Einkauff der Tücher gar keine Accise und Niederlage über den innern Landen nur die Helffte des Zolles von denen eingeführten und erkauften Tüchern Boyen und Raschen erleget / die Commercianten mit rigoureuser Visitation verschonet bleiben / und auch die Käuffere in des Magistrats zu Magdeburg Wage- oder Zoll-Ambt / imgleichen auff dem Heimerslebischen Damm gar keinen / sonsten aber / wie gedacht / gleich denen Verkäuffern in Unsern Landen sollen nur den halben Zoll von denen eingekauften Tüchern entrichten / und wenn die Verkäuffere einen Passier-Zettul von der Accise-Stube ihres Domicilii, die Käuffer aber und Verkäuffer welche bey ihrem Rück-Wege von der Magdeburgischen Accise-Cammer in denen Zollen produciren / sothaner Zoll-Freyheit unweigerlich geniessen sollen; gestalten Wir dann allen Unsern Fair- und Civil-ins besondere denen Zoll- und Steuer Bedienen hiemit allergnädigst und ernstlich anbefohlen haben wollen / über den Jnhalt gegenwärtiges Unsers Patents mit allem Nachdruck zu halten.

VIII. Und weil Wir schließlich den Anfang dieser Verfassung auf die nechste instehende Ostermeß so den 22. Septembr. a. c. angehet / zu machen / allergnädigst intendiren; Als hat sich Jedermänniglich darnach gebührend zu achten. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Jnsiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin / den 3. Julii, 1713

L.S.

Friderich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Kg 4215 c.
4°
(2)
KD18
ULB Halle
001 970 747 3
KD17
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827778-p0006-6

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gn
Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Ch
zu Magdeburg/Cleve/Jülich/Berge/Stettin/Pommern/der Cassube
Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeb
burg/ Lingen / Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der
Arlay und Breda/ ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und fügen hiermit zu wissen /
geordnete und mit gutem Succels gehaltene Zwey Tuch-Märckte na
fere von Zeit zu Zeit in geringerer Anzahl / denn zu Anfangs geschel
funden / diese aber den Mangel gewisser Sortimenten und andere Ursachen vorschützen wollen
Freyheit die Besuchung sothaner Märckte unterlassen und dagegen an andere Orte sich hingew
Vorsorge dahin gerichtet ist / dergleichen heilsame zur Conservation und Aufnahme Unserer g
guten inländischen Wolle/und nützlichen Vertrieb der daraus gefertigten Tücher und anderer
Unserer Chur-Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg etablirte Wollen-Weber
die Consumption der Einländischen Tücher zu vermehren; Als haben Wir um erwehnte Zwey
gen/sondern auch auf alle Weise zu verbessern/der Nothdurfft zu seyn ermessen/Unsere hierunter
wollen Wir daß sothaner Tuch-Märckte in der Alt-Stadt Mag
F Jubilate und Michaelis einfallenden Messe ihren Anfang nehm
len die Tuchmacher und Tuch-Händler aus Unsern Landen und
/ Sonnenburg/ Sommerfeld/ Cüstrin/ Landsberg/ Soldin / S
nal anfinden / oder wann sie ausbleiben von dem Steuer-Einn
Orts mit Fleiß dahin sehen/daß hierunter nichts verabsäumet so
damit beziehen zu können / dahero dann
nacher und Tuch-Händler auch andere Wollen-Arbeiter sich äuf
ebe/Zubereitung/und Sortiment, weiß/gefärbt/ und meslirte zu
er einige/Sorten annoch ermangeln möchten/die Käuffer hinge
den Sortimenten von einem Marckt zum ander zulängliche Co
n/ daß wie bißhero geschehen/ auch hinkünfftig/Polnische/Sächs
ndelt und von solcher Verkehrung an Impoſten ein mehrers nic
nd genommen werden soll. Anlangent aber
hmer sothaner Tücher/so tragen Wir nach denen wegen Verfer
rigē Negotianten in grösserer Anzahl diese Tuch-Märckte besuchē
ctuellen Commertii gereichen kan / möglichst zu veranstalten/
olche practicable anzunehmen/die in Unsern Provintzien und
n Magdeburg/Fürstenthum Halberstadt und Minden ꝛc. sie se
eburg zur bestimmten Zeit einzufinden und daselbst mit ihrer
ie mit denen Fabriquanten Kundschafft machen und die nicht
en auf die Arth und Addresse wie ein jeder es am bequemsten
men würden die benöthigte Provision von Frembden und Ein
Märckten hätten haben und finden können/ dieselbe sollen verbu
ländischen / determinirten Impoſt zu erlegen/ hingegen aber vo
oom Innländischen/welches aber durch einen Schein von der
iß/zu entrichten/ und damit
Absicht und gemein-nutzige Intention denen Verkäuffern so n
o mehr aufgemuntert werden mögen; so haben Wir allergnädi
ndert pals-und repassiren und weder durch Werbung noch sonst
Einkauff der Tücher gar keine Accise und Niederlage über dem
rcianten mit rigoureuler Visitation verschonet bleiben/und
nen/sonsten aber/wie gedacht/ gleich denen Verkäuffern in Un
ise-Stube ihres Domicilii, die Käuffer aber und Verkäuffer
oeigerlich geniessen sollen; gestalten Wir dann allen Unsern
er den Innhalt gegenwärtiges Unsers Patents mit allem N
ilich den Anfang dieser Verfassung auf die nechste instehende
rend zu achten. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Un

L.S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-827778-p0008-7